



Satzung für den DRK Landesverband Sachsen e.V.

gemäß Beschluss der Landesversammlung am 28.11.2023

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Territorialitätsprinzip
- § 8 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 10 Begründung der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- § 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Abschnitt: Organisation

- § 14 Organe
- § 15 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 16 Aufgaben der Landesversammlung

- § 17 Durchführung der Landesversammlung
- § 18 Stellung und Zusammensetzung des Landesausschusses
- § 19 Aufgaben des Landesausschusses
- § 20 Sitzungen des Landesausschusses

- § 21 Vorständekonferenz (Verbandsgeschäftsführung Land)
- § 22 Aufgaben der Vorständekonferenz (VG-L)
- § 23 Entscheidungen der Vorständekonferenz (VG-L)
- § 24 Präsidium
- § 25 Aufgaben des Präsidiums
- § 26 Der Präsident
- § 27 Fach- und Sonderausschüsse
- § 28 Der Konventionsbeauftragte

**5. Abschnitt:
Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

- § 29 Landesgeschäftsstelle
- § 30 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 30a Verhinderungsvertreter des Vorstandes

- § 31 Bezeichnung
- § 32 Aufgaben des Vorstandes
- § 33 Wirtschaftsführung
- § 34 Gemeinnützigkeit

**6. Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

- § 35 Ordnungsmaßnahmen
- § 36 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 37 Schiedsgericht

7. Abschnitt: Inkrafttreten, Beschlussfassungen

§ 38 Inkrafttreten

§ 39 Auflösung

§ 40 Teilunwirksamkeit

§ 41 Beschlussfassungen

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die

ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V. (Landesverband) ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (3) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der Landesverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landesverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der Landesverband ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.
- (7) Der Landesverband bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen des Landesverbandes sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Landesverband verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 33) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung);
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke;
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr.7 AO.

Der Satzungszweck des Landesverbandes wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen;
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben;
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Jugend und der Bildung;
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände;
- Suchdienst und Familienzusammenführung;
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe;
- Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit verbandlichen Blutprodukten;
- Verwaltung von gemeinnützigen Stiftungen in der Form von selbständigen Stiftungen und Treuhandstiftungen
- sowie den Zweck und die vorstehenden Aufgaben fördernde Betätigungen, auch wirtschaftlicher Art.

- (2) Der Landesverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Kreisverbände und Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Bundesverband, der Landesregierung und den auf Landesebene tätigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Landesverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.
- (3) Der Landesverband nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- a. die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung;
 - b. die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen;
 - c. die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros;
 - d. die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

Der Landesverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

- (4) Der Landesverband verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke nach Absatz 1 auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 1 AO, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.

Das planmäßige Zusammenwirken wird insbesondere verwirklicht durch:

- entgeltliche und unentgeltliche Nutzungsüberlassungen von Mobilien und Immobilien
- gemeinschaftliche Serviceleistungen und/oder Beschaffungsstellen,
- Übernahme im Rahmen von Geschäftsführungs- und Managementleistungen sowie Fachberatungen,
- IT-Management und Verwaltungsleistungen,
- Leistungen des Finanz- und Rechnungswesens und Controlling,
- Leistungen der Arbeitssicherheit,
- Leistungen des Datenschutzes,
- Leistungen des Personalmanagements und der -abrechnung,
- Leistungen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Leistungen im Bereich Qualitätsmanagement,
- Leistungen der Hausmeisterei,
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,

zur unmittelbaren und mittelbaren Erfüllung des übereinstimmenden Satzungszwecks der kooperierenden Körperschaften.

Das planmäßige Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO betrifft:

- die Deutsches Rotes Kreuz Bildungswerk Sachsen gemeinnützige GmbH,
- weitere steuerbegünstigte Körperschaften (Tochtergesellschaften des Landesverbandes sowie Mitgliedsverbände gemäß Anlage 1 zur Satzung bzw. deren Tochtergesellschaften) des Deutschen Roten Kreuz in Sachsen, die der Finanzverwaltung durch eine Aufstellung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorgelegt werden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2016, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.
- (3) Der Landesverband verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (4) Mitglieder des Landesverbandes sind
 - a) die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände;
 - b) die im Gebiet des Landesverbandes bestehenden DRK-Schwesternschaften;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) juristische Personen oder Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen oder die Ziele und das Selbstverständnis gem. § 1 dieser Satzung teilen;
 - e) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben.
- (5) Der Landesverband vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Kreisverbände und deren Gliederungen und Mitglieder führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesversammlung.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften
 - die Bergwacht
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften.
Die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Landesverband beteiligt ist.
Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.
- (5) Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden. An Beschlüssen der Organe des Landesverbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.¹

¹ Im Arbeitsvertrag mit dem hauptamtlichen Vorstand ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Landesverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - Risiken, die den Kreisverband nicht unwesentlich betreffen,
 - schwerwiegende wirtschaftliche Fehlentwicklungen,
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (3) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (4) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (5) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (6) Die Meldungen gemäß Absatz 5 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 2 Spiegelstriche 6 bis 8 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Landesverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Landesverbandes oder sein Vertreter soll dem geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (3) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (4) Der Landesverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (5) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs.2 Buchstabe n) in Verbindung mit § 25 Abs.6 dieser Satzung) umzusetzen.
- (6) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder

Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

- (8) Satzung und Satzungsänderungen des Landesverbandes bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Landesverband Sachsen darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Landesverband kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Landesverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.

§ 8 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (3) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den Landesverband grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Landesverband einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Landesverband zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Landesverband innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Landesverband zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Landesverband hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 10 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände.
- (2) Mitglieder gem. § 3 Absatz 4 d) und e) können durch Beschluss des Landesausschusses als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder gem. § 3 Absatz 4 d) und e) sind in einem Vertrag festzulegen; § 12 gilt für diese Organisationen nicht. Der Landesausschuss beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Landesausschuss zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- (1)
 - a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;
 - b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 15 - 23
 - c) sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.

- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 16 Abs.2 Buchstabe n) in Verbindung mit § 25 Abs.6 dieser Satzung).

- (3)
 - a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die mindestens den verbindlichen Satzungsvorgaben des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes entsprechen muss. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen verbindliche Vorgaben dieser Satzung sowie sonstiges Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 16 Abs. 2 n) i.V.m. § 25 Abs. 6 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, soweit sie zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung 20 von 100 der Bilanzsumme des Kreisverbandes zum Jahr, welches dem Zeitpunkt der Verpflichtung vorangeht, überschreiten.

 - c) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben

gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- d) Die Kreisverbände führen an den Landesverband die gem. § 16 Abs. 2 e) festgesetzten Beiträge ab.
 - e) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen.
 - f) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Landesverband vorzulegen.
 - g) Die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes sowie die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundesverbandes sind für Kreisverbände, deren Gliederungen, privatrechtlichen Gesellschaften und sonstige Ortsvereine verbindlich
 - h) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen sind die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- (4) Ein Kreisverband sowie dessen Gliederungen und Gesellschaften darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Vorstandskonferenz gemäß § 22 nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Landesverbandes nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Vorstandskonferenz, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder Auflösung. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit Austritt und außerdem im Falle des Todes. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4 d) und e) können ihre Mitgliedschaft im Landesverband zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 35 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Landesversammlung. Sie kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Landesverband für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (3) Ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 4 a), dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (4) Verliert ein Mitglied die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat es sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre. Fördermitglieder und Mitglieder gehen an den Anfallsberechtigten über, soweit dieser berechtigt ist, Name und Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes zu führen. Gibt es mehrere Anfallsberechtigte entscheidet der Landesausschuss, auf wen und in welchem Verhältnis die Mitglieder auf die Anfallsberechtigten übergehen. Gibt es keinen Anfallsberechtigten, der Name und Zeichen des Roten Kreuzes tragen darf, entscheidet der Landesausschuss, auf welchen Kreisverband die Mitglieder und Fördermitglieder übergehen.

4. Abschnitt: Organisation

§ 14 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes Sachsen e. V. sind:
 - die Landesversammlung (§§ 15 - 17))
 - der Landesausschuss (§§ 18 - 20)
 - die Vorstandekonferenz (§§ 21 - 23) (VG-L)
 - das Präsidium (§§ 24 - 25)
 - der hauptamtliche Vorstand (§§ 30 - 32)

- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Mitglieder der Landesversammlung sind
 - a) 150 von den Kreisverbänden entsandte Delegierten. Jeder Kreisverband hat mindestens einen Delegierten, höchstens jedoch zehn Delegierte. Die Anzahl der Delegierten wird jährlich auf die Kreisverbände nach Anzahl der Einzelmitglieder der Kreisverbände verteilt und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, festgestellt, maßgeblich sind die bis zum Abschluss des Vorjahres (Stichtag 31.12.) gemeldeten und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, anerkannten Mitgliedszahlen;
 - b) je ein Delegierter der im Freistaat Sachsen bestehenden Schwesternschaften;
 - c) die Mitglieder des Präsidiums;
 - d) die Delegierten der gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4 d) mit den ihnen vertraglich zugeteilten Stimmen.
- (3) Die Zahl der Delegierten eines Kreisverbandes wird aus der Zahl seiner Rotkreuz Mitglieder nach einem von der Landesversammlung zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren Mitglieder der Landesversammlung.
- (4) Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Kreisverbandes darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (5) Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand ist zu hören. Er hat kein Stimmrecht.

§ 16 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt das Präsidium (mit Ausnahme der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergeben) sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter.

Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kooptieren. Eine Nachwahl erfolgt durch die Landesversammlung.

- (2) Die Landesversammlung

- a) beschließt den Wirtschaftsplan;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen;
- d) beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
- e) setzt die von den Mitgliedern an den Landesverband zu zahlenden Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen fest;
- f) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- g) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 4 a);
- h) genehmigt landesweit geltende Ordnungen, insbesondere Finanzordnung, Ordnungen der Gemeinschaften;
- i) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband;
- j) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
- k) stimmt den Gebietsänderungen der Kreisverbände zu;
- l) beschließt über die Aufhebung von Beschlüssen ihrer nachgeordneter Organe;
- m) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden;
- n) beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den Landesverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder;
- o) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- p) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- q) beschließt über das Mitberatungsrecht von Gästen.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt aus dem DRK einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten.

§ 17 Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit eine Landesversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 15% der Mitglieder des Landesverbandes oder der Landesversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident oder die Landesversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung. Beschlussvorlagen sollen spätestens 10 Tage vor dem Tag der Landesversammlung den Mitgliedern zugehen.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes oder der Landesversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Landesversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Landesversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. In der Landesversammlung wird, sofern sie nichts anderes beschließt, offen abgestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Stellung und Zusammensetzung des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss ist beschließendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus jeweils einem ehrenamtlichen Repräsentanten eines Mitglieds, den Mitgliedern des Präsidiums sowie einer Vertreterin der im Gebiet des Landesverbandes tätigen DRK-Schwesternschaften des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Der Vorstand des Landesverbandes nimmt beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen und Vorstände eines Mitgliedsverbandes gem. § 3 Abs. 4 a) können nicht Mitglieder des Landesausschusses sein und auch keinen ehrenamtlichen Repräsentanten vertreten.

§ 19 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät das Präsidium über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit.
- (2) Der Landesausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung von Investitionen des Landesverbandes, soweit nicht im genehmigten Haushalt enthalten, ab 250.000 Euro;
 - b) Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Bürgschaften, Aufnahme von Darlehen soweit nicht im genehmigten Haushalt enthalten - ab 250.000 Euro, Geschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Landesverband, Gründung von Gesellschaften und Beteiligung an solchen;
- (3) Er beschließt neben den in anderen Satzungsbestimmungen aufgeführten Fällen über die ihm vom Präsidium vorgelegten Vorlagen, insbesondere über
 - a) die Bildung, die Zusammensetzung und den Einsatz von Fachausschüssen,
 - b) die Vorlage und Mitberatung über den Jahresabschluss.

§ 20 Sitzungen des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Der Präsident oder der Landesausschuss kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen. Er soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Für die Durchführung der Versammlung des Landesausschusses gilt § 17 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die Einladungsfrist 2 Wochen beträgt. Schriftliche Abstimmungen über Anträge im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern nicht mehr als 10% der Mitglieder Einspruch erheben.

§ 21 Vorstände Konferenz (VG-L)

- (1) Der Vorstände Konferenz gehören die jeweils vertretungsberechtigten Vorstände der Mitglieder des Landesverbandes an. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Vorstände Konferenz sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien/Vorstände gebunden.

Der Vorsitzende der Vorstände Konferenz ist der Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Vorstandsmitglied.

- (2) Die Vorstände Konferenz ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung sind die begründeten Beschlussvorlagen beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladefrist auf 24 h verkürzt werden.
- (3) Die Vorstände Konferenz wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes eingeladen. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Änderungen bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen sind außerhalb der Vorstände Konferenz schriftlich zulässig, sofern alle Mitglieder teilnehmen und kein Mitglied widerspricht. Auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder der Vorstände Konferenz muss diese unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Beschlüsse der Vorstände Konferenz, die mit Bindungswirkung für sämtliche Kreisverbände gefasst werden, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstände Konferenz. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Beschlüsse, die für die Verbände mit verbindlicher Wirkung gefasst werden, müssen den Verbänden schriftlich zugestellt werden. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tag der Aufgabe zur Post als bewirkt.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Vorstände Konferenz erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind zu unterrichten.

§ 22 Aufgaben der Vorständeokonferenz (VG-L)

- (1) Die Vorständeokonferenz koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Gliederungen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und der Landesversammlung vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Vorständeokonferenz hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Festlegung von verbindlichen Standards in folgenden Bereichen:
 - Erscheinungsbild
 - Qualitätsmanagement
 - Finanz-/Abrechnungswesen
 - Verwaltungsangelegenheiten, die einer einheitlichen Regelung bedürfen;
 - b) Festlegung von einheitlichen Verhandlungsstandards für Verhandlungen mit Kostenträgern;
 - c) Bestimmung eines Rahmens für überregionale Vertragsverhandlungen sowie die Genehmigung der Verhandlungsergebnisse;
 - d) Zustimmung zu Rahmen-Leistungsverträgen mit Dritten;
 - e) Bestimmung gemeinsamer überregionaler Aktionen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und nationale Hilfsorganisation und überregionaler Aufgaben als nationale Hilfsgesellschaft;
 - f) Bildung von Einkaufskooperationen für einen Zentraleinkauf und Bestimmung der zentral einzukaufenden Wirtschaftsgüter.
- (3) Die Vorständeokonferenz beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband.
- (4) Die Vorständeokonferenz beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - eines einheitlichen Auftritts,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.
- (5) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (6) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Landesverband und Mitgliedsverbände Ziele.

- (7) Der Vorstandskonferenz obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber Präsidium und Landesausschuss.

§ 23 Entscheidung der Vorständeokonferenz (VG-L)

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 22 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Vorständeokonferenz beantragen.²
- (2) Die Vorständeokonferenz entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch spätestens sechs Monate nach Antragseingang. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Vorständeokonferenz die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Landesverbandes anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesternschaft gestellt und von der Vorständeokonferenz abgelehnt, so hat das Präsidium des Landesverbandes unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.
- (6) Soweit ein Beschluss der Vorständeokonferenz durch einen Kreisverband nicht beachtet oder umgesetzt wird, kann die Vorständeokonferenz beim Landesvorstand beantragen, gegen den Kreisverband Sanktionen zu ergreifen. Über die Sanktionen entscheidet der Landesausschuss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Landesausschuss kann folgende Sanktionen beschließen:
 - Ersatzvornahme
 - Einsetzung eines beauftragten Mitglieds
 - Beitragsauflage nach einem durch die Landesversammlung zu beschließenden Katalog
 - Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
 - sowie andere aus der Satzung hervorgehende Maßnahmen.

Der Beschluss des Landesausschusses bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorständeokonferenz kann den betreffenden Kreisverband vorläufig, bis zur Entscheidung durch den Landesausschuss, mit dem Ausschluss aus den durch die Vorständeokonferenz beschlossenen Vereinbarungen und Systemen, soweit dies zivilrechtlich möglich ist, belegen.

- (7) Die von der Vorständeokonferenz gefassten verbindlichen Beschlüsse können durch den Landesausschuss, auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern beanstandet oder aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses an die Mitgliedsverbände.

² Ein Befreiungsantrag kann auch unmittelbar beim Präsidium des Landesverbandes gestellt werden, vgl. hierzu im Weiteren Absatz 3.

§ 24 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Landesschatzmeister, dem Landesarzt, dem Landesjustitiar, dem Landesbereitschaftsleiter, dem Landesleiter Sozialarbeit, dem Landesleiter Jugendrotkreuz, dem Landesleiter Bergwacht, dem Landesleiter Wasserwacht,

und bis zu fünf weiteren von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Präsidiumsmitgliedern kann Auslagenersatz gewährt werden.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Die Vizepräsidenten sollen jeweils ein Mann und eine Frau sein.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der abgeschlossenen Neuwahl aller Präsidiumsmitglieder. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Es sollen jährlich mindestens sechs Präsidiumssitzungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Schrift- oder Textform mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Landesverbandes verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden.

- (2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für die Landesversammlung

- für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
 - für wesentliche Aufgabenfelder
- vor, die für den Landesverband gelten sollen.

- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des DRK;
- c) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 35;
- d) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
- e) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Landesversammlung;
- f) Genehmigung der internationalen Partnerschaften der Kreisverbände und Ortsvereine mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften.
- g) Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltes ab 25.000 Euro;
- h) Überwachung der Tätigkeiten der Vorstandskonferenz.

- (4) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes gem. § 30 Abs. 6 und , im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 30 Abs. 6 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gem. § 26 Abs. 7; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 30 Abs. 5 Satz 2;
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder sowie Bestimmung über die Höhe der Vorstandsvergütungen im Einzelnen (§ 30 Abs. 6);
- f) Aufstellung und Änderung von Geschäftsanweisungen für den Vorstand;
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- i) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) im Einzelfall;
- j) Entgegennahme der in § 32 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- k) Zustimmung zu den in § 32 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;

- l) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- (5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 12 Abs. 3 a) zu genehmigen und über die Rechtsfähigkeit von Ortsvereinen auf Vorschlag der Kreisverbände zu entscheiden;
 - b) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - c) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
 - d) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 12 Abs. 4 Unterabs. 3;
 - e) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 23 Abs. 3, sofern die Vorstandskonferenz keine Ausnahmeregel erteilt;
 - f) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 4 a - c, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro;
 - g) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes;
- (6) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es (mit vorheriger Zustimmung des Landesausschusses) Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Landesausschusses sowie Präsidiumsmitglieder bzw. ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Kreisverbände aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 13 Abs.2 Satz 4 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann das Präsidium im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (9) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten, einem anderen Präsidiumsmitglied oder dem Vorstand übertragen.
- (10) Das Präsidium kann einen Personalausschuss bilden, der mindestens aus dem Präsidenten und 3 weiteren Mitgliedern besteht und dem die Aufgaben gemäß § 25 Abs. 4 e) ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 26 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Landesverbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung, Landesausschuss oder Präsidium übertragen werden.
Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesausschuss und dem Präsidium.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Landesverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Rotkreuz- Beauftragten und dessen ständigen Vertreter für den Landesverband. Im Einvernehmen mit den Präsidien bzw. ehrenamtlichen Präsidiums-
/Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Rotkreuzbeauftragten und deren Stellvertreter für die Kreisverbände.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 36 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den Landesverband in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Er unterzeichnet die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium und vom Landesausschuss innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.
- (10) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

§ 27 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können die Satzungsorgane ständige oder zeitlich begrenzte Fachausschüsse bilden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit angehört werden.
- (2) § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

5. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 29 Landesgeschäftsstelle

Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet.

§ 30 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann mehrere Mitglieder haben.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Landesverbandes der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes hat, soweit mehrere Mitglieder bestellt sind, ein doppeltes Stimmrecht. Im Falle einer Abstimmung unter den Vorständen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit eine weitere Stimme.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch das Präsidium zu genehmigen.
- (5) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Landesverband allein; Im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (6) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und hat Anspruch auf eine Vergütung. Er wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 6 Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage von Musteranstellungsverträgen durch das Präsidium. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 30 a Vertretung des Vorstandes/Vollmachten

- (1) Das Präsidium kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Diese vertreten den Vorstand im Falle seiner Verhinderung. Ihnen ist eine entsprechende Bevollmächtigung zu erteilen.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Vorstand beruft mit dem ausdrücklichen Hinweis eine Sitzung ein, dass die Vertreter nicht teilnahmeberechtigt sind. Im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Präsidium ist auf eine solche Sitzung besonders hinzuweisen.
- (3) Im Übrigen gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder die Regelungen dieser Satzung für Vorstände sinngemäß. Der Anstellungsvertrag ist durch das Präsidium oder den dazu bestimmten Ausschuss zu genehmigen.
- (4) Der Vorstand kann Handlungs- und/oder Vertretungsvollmachten für Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle erteilen. Die Vollmacht darf nur insoweit ergehen als mindestens ein weiterer Bevollmächtigter oder ein Vorstand mit dem Bevollmächtigten zeichnet. Die Vollmacht darf nicht weiter gehen als die dem Vorstand zugewiesene Vertretungs- und Handlungsberechtigung. Die erteilten Vollmachten sind dem Präsidium mitzuteilen. Das Präsidium bzw. der von diesem bestimmte Ausschuss, kann vom Vorstand die Rücknahme der Bevollmächtigung verlangen.
- (5) Für die Bevollmächtigten gelten die allgemeinen Regeln des Vertretungsrechtes und diese Satzung.

§ 31 Bezeichnung

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Vorsitzender des Vorstandes.

§ 32 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesausschusses, der Vorständekonferenz und des Präsidiums. Bestimmungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden, sind auch für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Dies ist in den Arbeitsvertrag ausdrücklich aufzunehmen

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Landesverbandes wahr.

- (2) Der Vorstand hat u. a.
- a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der Landesversammlung zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen;
 - b) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
 - c) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen von Kreisverbänden gem. § 12 Abs. 2 c) zu genehmigen.
 - d) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
 - e) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
 - f) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
 - g) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen;
 - h) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums, des Landesausschusses und der Vorständekonferenz vorzubereiten.
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährig, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) Die Umsetzung der Vereinspolitik und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
- c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent- Verträgen;
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 25.000 Euro, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen.;
- e) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen – vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes;
- f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle.

Das Präsidium kann für die vorstehenden und weiteren zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen festlegen.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (6) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind.

§ 33 Wirtschaftsführung

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Landesverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Landesverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen durch Gesetz oder Verordnung hierzu berufenen neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Landesversammlung festgesetzt; das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
- (6) Die Kosten der eigenen Vertretung in der Landesversammlung, im Landesausschuss und in der Vorständekonferenz und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitgliedsverbände.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 34 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände gemäß der Anlage 1 zur Satzung verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel.

6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 35 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der Landesverband
 - seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des Landesverbandes fest, dass ein Mitgliedsverband
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder

- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (4) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Landesverband.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Landesversammlung; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 36 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Landesverbandes bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Landesverbandes soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Landesverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Z. Abschnitt: Inkrafttreten. Beschlussfassungen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Landesverbandes.

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Landesverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Beschlußfassungen

- (1) Beschlussfassungen aller Gremien und Organe dieser Satzung sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- (2) Beratungen und Sitzungen aller Gremien und Organe dieser Satzung können auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation (z.B. Video- und Telefonkonferenzen) durchgeführt werden.
- (3) Beschlussfassungen nach Abs. 1 und 2 setzen voraus, dass alle Gremien- bzw. Organmitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Anlage 1 zur Satzung

DRK Akademischer Kreisverband Leipzig e.V.	DRK Kreisverband Klingenthal e.V.
DRK Kreisverband Annaberg-Buchholz e.V.	DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V.
DRK Kreisverband Auerbach e.V.	DRK Kreisverband Leipzig-Stadt e.V.
DRK Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V.	DRK Kreisverband Löbau e.V.
DRK Kreisverband Bautzen e.V.	DRK Kreisverband Meißen e.V.
DRK Kreisverband Chemnitz e.V.	DRK Kreisverband Mittleres Erzgebirge e.V.
DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e.V.	DRK Kreisverband Oelsnitz e.V.
DRK Kreisverband Delitzsch e.V.	DRK Kreisverband Pirna e.V.
DRK Kreisverband Dippoldiswalde e.V.	DRK Kreisverband Riesa e.V.
DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V.	DRK Kreisverband Sebnitz e.V.
DRK Kreisverband Dresden e.V.	DRK Kreisverband Stollberg e.V.
DRK Kreisverband Dresden-Land e.V.	DRK Kreisverband Torgau-Oschatz e.V.
DRK Kreisverband Eilenburg e.V.	DRK Kreisverband Vogtland/Reichenbach e.V.
DRK Kreisverband Freital e.V.	DRK Kreisverband Weißwasser e.V.
DRK Kreisverband Geithain e.V.	DRK Kreisverband Muldentale e.V.
DRK Kreisverband Glauchau e.V.	DRK Kreisverband Zittau e.V.
DRK Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V.	DRK Kreisverband Zwickau e.V.
DRK Kreisverband Großenhain e.V.	DRK Kreisverband Zwickauer Land e.V.
DRK Kreisverband Hohenstein-Ernstthal e.V.	
DRK Kreisverband Freiberg-Rochlitz e.V.	